

# AUTRICHE<sup>1</sup>

## 1. Identification des héritiers et modalités de transmission des biens tombés en succession

Nach österreichischem materiellem Erbrecht bedarf es zum Erwerb der Erbschaft der ausdrücklichen Erklärung über die **Annahme** der Erbschaft (sogenannte **Erbserklärung**<sup>2</sup>) und insbesondere der sogenannten **Einantwortung** durch das Verlassenschaftsgericht.<sup>3</sup>

Vor der Einantwortung kann einem Erben, der seine Berechtigung gegenüber dem Gericht nachweist, die **Verwaltung** des Nachlasses übertragen werden. Im Rahmen einer solchen Verwaltung bedürfen alle Veräußerungen von Gegenständen der Genehmigung durch das Verlassenschaftsgericht.<sup>4</sup>

Die gerichtliche Einantwortung bedeutet den Übergang des Nachlasses in den **rechtlichen Besitz** des Erben durch einen **Gerichtsbeschluss**.<sup>5</sup> Mit der Einantwortung tritt die **Universalsukzession** des Erben nach dem Verstorbenen ein. Besitz, **Eigentum**, Forderungen und sonstige Rechte gehen auf den Erben über.

Auch nach der Einantwortung kann der Erbe als Besitzer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Teilung der Erbschaft verklagt werden (**Erbschaftsklage**).<sup>6</sup> Die materiellen Wirkungen der Einantwortung entfalten sich demnach nur, wenn sie tatsächlich zugunsten des wahren Erben ergangen ist.<sup>7</sup>

Zum 1. Januar 2017 wurde in Österreich das materielle Erbrecht reformiert.<sup>8</sup> Neben sprachlichen Änderungen wurden die erbrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches insbesondere auch inhaltlich modernisiert. Dies betrifft insbesondere die folgenden Änderungen:

- Die Erbunwürdigkeits- und Enterbungsgründe wurden erweitert,
- Die Formanforderungen für fremdhändige letztwillige Verfügungen wurden verschärft,
- Das Pflegevermächtnis wurde eingeführt,
- Der Pflichtteilsanspruch von Vorfahren ist entfallen,
- Die Stundung oder Ratenzahlung des Geldpflichtteils wurden ermöglicht,
- Die Pflichtteilsberechnung wurde neugestaltet und
- Die Verjährungsregelungen wurden vereinheitlicht.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Etabli en décembre 2018 et mis à jour en avril 2020 par J. Fournier.

<sup>2</sup> § 799 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

<sup>3</sup> Das Verfahren ist im österreichischen Ausserstreitgesetz (Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003) geregelt.

<sup>4</sup> § 810 ABGB.

<sup>5</sup> §§ 797, 819 ABGB.

<sup>6</sup> § 823 ABGB.

<sup>7</sup> R. Welsch/B. Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II, 14. Auflage, Wien 2015, S. 647 f.

<sup>8</sup> Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, kurz ErbRÄG 2015, vom 30. Juli 2015, Bundesgesetzblatt I Nr. 87/2015.

<sup>9</sup> Siehe hierzu [https://lesen.lexisnexis.at/news/erbrechts-aenderungsgesetz-2015-rv-ab/zak/aktuelles/2015/27/lnat\\_news\\_019786.html](https://lesen.lexisnexis.at/news/erbrechts-aenderungsgesetz-2015-rv-ab/zak/aktuelles/2015/27/lnat_news_019786.html) (29.11.2018).

## 2. Administration des successions avec élément d'extranéité

PRINCIPES DE BASE ET CRITERES DE RATTACHEMENT		RENOI			JURIDICTION ET RECONNAISSANCE	
Unité v. Scission <i>Nachlassseinheit v. Nachlassspaltung</i>	Exceptions au principe de base	Renvoi <i>Rückverweisung</i>	Renvoi ailleurs <i>Weiterverweisung</i>	Double renvoi <i>Foreign Court Theory</i>	Un seul for en principe compétent	Conventions bilatérales avec la Suisse
Unité	Oui : en cas de déshérence c'est la <i>lex rei sitae</i>	Oui	Oui	Non	Non	Oui mais pas dans le cadre du certificat successoral

Österreich wendet die europäische Verordnung Nr. 650/2012 an.

Der Gerichtskommissär<sup>10</sup> hat den Antrag auf Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses dem Gericht vorzulegen, wenn er der Ansicht ist, dass die Rechtsstellung, deren Bestätigung beantragt wird, nicht besteht.<sup>11</sup>

Vor Inkrafttreten der Verordnung bestand für in der Schweiz gelegene Grundstücke **keine internationale Zuständigkeit** in Österreich<sup>12</sup>. Entsprechende Belege aus Österreich erfassen somit keine ausländischen Liegenschaften. Auch ein österreichisches Dokument, das einen Erben mit der **Verwaltung** des Nachlasses bis zum Abschluss des gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens betraut (oder ein Inventar), kann nicht als ausreichender Nachweis für die Einschreibung verwendet werden.

Seit Inkrafttreten der Verordnung und der damit einhergehenden Gesetzesänderungen ist die Unterscheidung nach Belegenheit im In- oder Ausland sowie nach beweglichem oder unbeweglichem Vermögen weggefallen. Mithin müssten entsprechende österreichische Dokumente auch ausländische Liegenschaften nennen, sofern der Erblasser ab dem 17.8.2015 verstorben ist<sup>13</sup>. Die Verordnung gestattet es dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen allerdings, auf Antrag über in einem Drittstaat wie der Schweiz belegene Vermögenswerte nicht zu entscheiden<sup>14</sup>.

<sup>10</sup> Vergleiche Einführungserslass vom 15. Juli 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO), Artikel 8 lit. b) ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_07\\_000\\_20150715\\_BMJ\\_Z30\\_061\\_0002\\_I\\_9\\_2015/ERL\\_07\\_000\\_20150715\\_BMJ\\_Z30\\_061\\_0002\\_I\\_9\\_2015.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_07_000_20150715_BMJ_Z30_061_0002_I_9_2015/ERL_07_000_20150715_BMJ_Z30_061_0002_I_9_2015.pdf)). In Österreich ist der Notar im Falle eines Erbschaftsverfahrens als Gerichtskommissär tätig und fungiert somit als Organ des Gerichts, <http://www.notarcomitato.com/relazioni/lesen/8522/klagenfurt-am-woerthersee-2015/1-mag-klaus-schoeffmann-.html> (29.11.2018).

<sup>11</sup> Vergleiche § 181b Abs 2 Ausserstreitgesetz.

<sup>12</sup> Vgl. § 106 Jurisdiktionsnorm (JN) in der Fassung vom 12.12.2003 (BGBl. I Nr. 112/2003, verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003\\_112\\_1/2003\\_112\\_1.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_112_1/2003_112_1.pdf) (14.4.2020)).

<sup>13</sup> Einen ausdrücklichen Nachweis hierfür hat unsere Recherche nicht ergeben. Dennoch lassen die Erläuterungen der Gesetzesänderung einen entsprechenden Schluss zu, vgl. A. Deixler-Hübner, Die Zuständigkeiten für internationale Erbfälle nach der EU-Erbrechtsverordnung, in Anwaltsblatt (AnwBl) 2016, S. 243, 246; R. Fucik, EU-Erbrechtsverordnung – EuErbVO, in Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (EF-Z) 2016, S. 164, 166; E. Scheuba, § 42 Internationales Erbrecht – Europäische Erbrechtsverordnung, in M. Gruber et al. (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., Wien 2018, S. 1467, 1470 f.

<sup>14</sup> Art. 12 Abs 1 EuErbVO. Siehe hierzu auch ausführlich Oberster Gerichtshof (OGH), Beschluss vom 26.2.2019 – 2 Ob 124/18a, verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT\\_20190226\\_OGH0002\\_0020OB00124\\_18A0000\\_000/JJT\\_20190226\\_OGH0002\\_0020OB00124\\_18A0000\\_000.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20190226_OGH0002_0020OB00124_18A0000_000/JJT_20190226_OGH0002_0020OB00124_18A0000_000.pdf) (14.4.2020).

### Bilateraler Anerkennungsvertrag Schweiz-Österreich

Zwischen der Schweiz und Österreich besteht ein Staats-Vertrag über die **Anerkennung und Vollstreckung in Zivilsachen**<sup>15</sup> (inklusive des Erbrechts<sup>16</sup>). Die EuErbVO lässt die Bestimmungen dieses bilateralen Vertrages unberührt.<sup>17</sup> Dieser Vertrag ist aber auf ein aus Österreich stammendes **Europäisches Nachlasszeugnis** im Ergebnis nicht anwendbar, weil dieses keine gerichtliche Entscheidung darstellt.<sup>18</sup>

### 3. Certificats et documents susceptibles d'être émis dans le cadre d'une succession

Für die Einantwortung wird vom Verlassenschaftsgericht ein **Einantwortungsbeschluss** ausgestellt. Das Gericht prüft die Erbenqualität sowie die von den Erben abgegebene Erbserklärung und ermittelt den Umfang des Nachlasses. Der **Einantwortungsbeschluss** enthält die Personalien von Erblasser und Erben, Angaben über den Rechtstitel der Erben, die Art der **Annahme**, die **anteilmässige Berechtigung** der Miterben und Hinweise auf eine allenfalls bereits vorgenommene **Teilung** und allfällige Beschränkungen des Erbrechts.

Das Kapitel VI<sup>19</sup> der EuErbVO führte das **Europäische Nachlasszeugnis** ein. Die EuErbVO überlässt die Bestimmung jener Stelle, die das Europäische Nachlasszeugnis ausstellt, den Mitgliedstaaten. Die Ausstellung des Zeugnisses ist aus österreichischer Sicht Teil des Nachlassverfahrens. Es ist dafür grundsätzlich das Verlassenschaftsgericht zuständig.<sup>20</sup> Da das Europäische Nachlasszeugnis eine bestimmte Rechtslage nur bescheinigt, sie aber nicht gestaltet, ist das Zeugnis im österreichischen Recht aber keine richterliche Entscheidung<sup>21</sup>; seine Ausstellung obliegt daher nicht dem Gericht, sondern dem sogenannten **Gerichtskommissär** (Notar) als selbständigem Hilfsorgan des Gerichts.<sup>22</sup>

Nach derzeit<sup>23</sup> in Österreich überwiegend vertretener Ansicht, soll das Europäische Nachlasszeugnis vom Gerichtskommissär nur dann ausgestellt werden, wenn es zur Verwendung in einem „anderen Mitgliedsstaat“ benötigt wird. Für einen reinen Drittstaatenfall (also einen Fall, der nur die Beziehungen zwischen Österreich und der Schweiz betrifft) würde nach dieser Ansicht von österreichischen Stellen kein Europäisches Nachlasszeugnis ausgestellt werden. Ein bereits ausgestelltes Zeugnis soll nach österreichischem Verständnis für Drittstaaten keine Wirkungen entfalten.<sup>24</sup> Es wird in der österreichischen Lehre sogar ausdrücklich gesagt, dass ein in Österreich ausgestelltes Europäisches Nachlasszeugnis keine Legitimationswirkung gegenüber einem **Schweizer Register** entfaltet.<sup>25</sup>

Nach einer anderen in Österreich vertretenen Ansicht ergibt sich aus zeitlichen Gründen eine Art **praktischer Vorrang des Einantwortungsbeschlusses** gegenüber dem Europäischen Nachlasszeugnis: Da letzteres nur eine bestätigende (deklarative) Wirkung hat, kann es in vielen Fällen erst **zeitlich nach dem**

<sup>15</sup> Der Vertrag vom 16.12.1960 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung für „gerichtliche Entscheidungen“ (BGBl. 1962/125, SR 0.267.191.632).

<sup>16</sup> So ausdrücklich der Oberste Gerichtshof (OGH) in seiner Entscheidung vom 20.6.2000, 3Ob92/00a: „Dass dieser Staatsvertrag auch auf Erbrechtsklagen anzuwenden ist, folgt aus dessen Art 1, wo generell von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen die Rede ist“.

<sup>17</sup> Art. 75 Abs. 1 EuErbVO.

<sup>18</sup> So ausdrücklich zu diesem Abkommen und dem Europäischen Nachlasszeugnis: A. Wittwer, Praxisfragen des Europäischen Nachlasszeugnisses, insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, AnwBl 2015, 87, 94.

<sup>19</sup> Art. 62 ff. EuErbVO.

<sup>20</sup> § 181b AußStrG (Ausserstreitgesetz).

<sup>21</sup> § 1 Abs. 2 Z 1 GKG (Gerichtskommissärgesetz).

<sup>22</sup> § 181b Abs. 2 AußStrG.

<sup>23</sup> Stand Mai 2016.

<sup>24</sup> Schilchegger/Kieber, Österreichisches Verlassenschaftsverfahren, 2015, S. 243; implizit auch Fucik, EU-Erbrechtsverordnung – EuErbVO, EF-Z 2016/81, S. 164, 165 (zur Verwendung in einem anderen Mitgliedsstaat).

<sup>25</sup> Wittwer, Praxisfragen des Europäischen Nachlasszeugnisses, insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, AnwBl 2015, 87, 94. Als Grund wird die begrenzte Gültigkeitsdauer der Abschrift des ENZ von 6 Monaten genannt.

**Einantwortungsbeschluss** ausgestellt werden, folglich erst am Ende des Verlassenschaftsverfahrens, wenn bereits ein Einantwortungsbeschluss vorliegt.<sup>26</sup>

In jenen Fällen, in denen ein **Einantwortungsbeschluss** bereits vorliegt, sollte im Ergebnis auf diesen abgestellt werden.

Es besteht ein gewisser Sonderfall: Bei einer **Rechtswahl** (z.B. Ableben eines Schweizer mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) kommt es in Österreich zu gewissen Spannungen zwischen dem Prinzip der Einantwortung und dem Vonselbsterwerb nach Schweizer Recht. Es könnte in diesem Zuge in Österreich in der Praxis zu einer gewissen Modifikation des Prinzips der Einantwortung kommen.<sup>27</sup> Hat in solchen Fällen die zuständige Stelle in Österreich ein Europäisches Nachlasszeugnis tatsächlich vor dem Einantwortungsbeschluss ausgestellt<sup>28</sup>, so kann auf ein solches Zeugnis in jedem Fall abgestellt werden.

#### 4. Évaluation en fonction de l'art. 65 ORF

Der österreichische **Einantwortungsbeschluss** kann als ein Ausweis im Sinne von Artikel 65 GVB angesehen werden, wenn der Erblasser nach dem 17. August 2015 verstorben ist. Das Prinzip der **Einantwortung** wurde durch die jüngsten Reformen des Erbrechts im Grundsatz beibehalten. Eine Berücksichtigung des österreichischen **Einantwortungsbeschlusses** als Nachweis im Sinne von Artikel 65 GBV ist auf der Grundlage der neuen Rechtslage möglich, wenn der Erblasser nach dem 17. August 2015 verstorben ist<sup>29</sup>.

Hat ein Erbe die Ausstellung eines **Europäischen Nachlasszeugnisses** in Österreich tatsächlich erreicht, so kann dieses im Rahmen seiner zeitlichen Gültigkeit in der Schweiz im Ergebnis als ein Ausweis im Sinne von Artikel 65 GBV angesehen werden. In aller Regel wird auch ein Einantwortungsbeschluss vorliegen. Es kann aus praktischen Erwägungen angedacht werden, die beiden Dokumente auf Inhaltsgleichheit zu prüfen.

Hat ein Schweizer mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich das **Schweizer Recht gewählt**, so erfolgt der Erwerb der Erbschaft nach Schweizer Recht *ex-lege*. Falls in einem solchen Fall ein Europäisches Nachlasszeugnis von österreichischen Behörden oder Gerichtskommissären tatsächlich vor einem Einantwortungsbeschluss ausgestellt wurde, so kann auf ein solches Zeugnis abgestellt werden. In diesen Fällen muss nicht der Einantwortungsbeschluss abgewartet werden.

<sup>26</sup> So ausdrücklich Neumayr, Europäisches Nachlasszeugnis, AnwBl 2016, 262.

<sup>27</sup> Beim Erbschaftserwerb nach fremdem Recht (z.B. durch Rechtswahl) kommt es zu gewissen Anpassungen bei Systemen mit Selbsterwerb (siehe § 181a AußStrG: „Richtet sich der Erbschaftserwerb nach fremdem Recht, so sind die Bestimmungen über die Erbantrittserklärung und über die Einantwortung nur insoweit anzuwenden, als es der Schutz der Rechte der Beteiligten und der Rechtsübergang nach dem maßgebenden Erbrecht erfordern“). Hat z.B. ein Schweizer Erblasser mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich das Schweizer Recht gewählt, so erfolgt der Erwerb der Erbschaft im Ergebnis weitestgehend nach Schweizer Recht (dazu Bonimaier, Anwendung fremden Erbrechts in Österreich nach der EuErbVO: Wegfall der Einantwortung und Vonselbsterwerb, Zak 2015/553, S. 308).

<sup>28</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Hypothese beim gegenwärtigen Stand nicht sehr wahrscheinlich ist, da aus österreichischer Sicht ein ENZ in einem solchen Fall eher nicht ausgestellt wird. Es kann aber derzeit die Ausstellung nicht ausgeschlossen werden. Und es bleiben die Fälle, in denen der in Österreich verstorbene Schweizer Vermögen in der Schweiz und in einem „anderen“ Mitgliedsstaat (z.B. Deutschland) hatte.

<sup>29</sup> Vgl. § 106 Jurisdiktionsnorm (JN) in der derzeit gültigen Fassung, verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001697> sowie § 106 JN in der Fassung vom 12.12.2003 (BGBl. I Nr. 112/2003, verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003\\_112\\_1/2003\\_112\\_1.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_112_1/2003_112_1.pdf) (14.4.2020).